



Richtlinien für Arbeits- und Regionalgruppen innerhalb der DGV

Erstellt und erweitert auf der Grundlage der Richtlinien von 2001 und 2006/07.

Regionalgruppen entsprechen nach formalen Kriterien gemäß § 12 der Satzung der DGV „Arbeitsgruppen“. Sämtliche im Folgenden aufgeführten Richtlinien für Arbeitsgruppen (AGs) gelten somit auch für Regionalgruppen.

1. Formale Anforderungen an Arbeitsgruppen

In Anlehnung an die §§ 11 und 12 der Satzung der DGV müssen AGs zu ihrer Anerkennung und zur Berechtigung der Mittelauszahlung folgende Anforderungen erfüllen:

1.1. Anerkennung der AGs

Um im Rahmen der DGV tätig zu werden, bedürfen neu konstituierte AGs der Zustimmung der Mitgliederversammlung der DGV. Zur Umbenennung von bereits bestehenden AGs bedarf es ebenfalls der Zustimmung der Mitgliederversammlung der DGV. Bestehende AGs müssen alle zwei Jahre mittels Übersendung von Wahlprotokoll und Mitgliederkartei ihre Rechtmäßigkeit vor dem Vorstand legitimieren.

1.2. Mitglieder

Jede AG muss eine Mitgliederkartei führen, so dass jederzeit angebar ist, wie viele Mitglieder eine AG hat und welche davon gleichzeitig DGV-Mitglied sind (mind. fünf). Eine aktuelle Mitgliederliste (mit Kennzeichnung der DGV-Mitglieder) soll dem Vorstand zeitnah nach jeder Mitgliederversammlung zugehen. (Bei der Feststellung von DGV-Mitgliedschaften ist die Geschäftsstelle den AGs gerne behilflich.) Dies schließt ausdrücklich nicht aus, dass auch Nicht-DGV-Mitglieder in einer AG mitarbeiten können.

1.3. Mitgliederversammlung

Es müssen spätestens alle zwei Jahre Mitgliederversammlungen der AGs stattfinden. Protokolle dieser sollen dem Vorstand zeitnah zugehen.

1.4. Wahl der Leiter/innen und Stellvertreter/innen

Auf den Mitgliederversammlungen müssen ebenfalls spätestens alle zwei Jahre (analog §11, Abs. 5 der Satzung der DGV) mindestens ein Leiter (im Weiteren synonym: Sprecher) und mindestens ein Stellvertreter neu gewählt bzw. bestätigt werden. Zur Wahl stellen können sich ausschließlich DGV-Mitglieder. Die gleiche Person kann nur

Sprecher einer Arbeitsgruppe sein. Die Sprecher der Arbeitsgruppen sind zugleich Mitglieder des Beirats der DGV.

Wahlberechtigt sind ebenfalls nur DGV-Mitglieder, nur deren Stimmen sind wahlentscheidend. Es muss mittels der eingereichten Wahlunterlagen (Protokoll der Wahl) gegenüber der DGV nachgewiesen werden, dass mind. fünf DGV-Mitglieder an der Wahl der AG-Sprecher teilgenommen haben.

1.5. AG interne Regelungen

Weitergehende Regularien oder Anforderungen (wie z.B. die Erhebung eigener Beiträge) stehen den AGs frei, solange diese nicht der Satzung der DGV widersprechen. Die korrekte Versteuerung von AG-Einnahmen und –Ausgaben obliegt jedoch den AGs mit eigener Kassenführung als nichtrechtsfähigen Vereinen selbst. Bei Fragen ist die Geschäftsstelle gerne behilflich.

2. Homepage & Mailinglisten

Eine AG kann auf Wunsch eine eigene Unterseite auf der DGV-Homepage und/oder eine eigene Mailingliste (Diskussions- oder Newsletterliste) erhalten, die von der Geschäftsstelle erstmalig eingerichtet und dann leicht selbst gepflegt werden kann. Dieses Angebot gilt nur für legitimierte AGs, d.h. AGs welche die formalen Kriterien gegenüber der Geschäftsstelle als erfüllt vorgewiesen haben.

3. Finanzierung der Arbeitsgruppen der DGV

3.1. Rahmenrichtlinien

Antragsberechtigt sind nur AGs und RGs, die spätestens bei der Antragsstellung von Finanzausschüssen nachweisen können, dass sie und ihre Repräsentanten satzungskonform konstituiert sind, d.h. den formalen Kriterien nach Punkt 1 entsprechen.

3.2. Regelfall-Zuschüsse

Unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der DGV sind im Regelfall Zuwendungen in Höhe von 250€ pro Jahr pro AG möglich. Innerhalb einer Vorstandslegislatur können auch die beiden Jahresbeträge zusammengefasst, also einmalig 500 € alle 2 Jahre beantragt werden (z.B. für einen Workshop). Rückwirkend auf vergangene Vorstandslegislaturen können keine Gelder mehr beansprucht werden.

3.3. Außerplanmäßige Zuschüsse

Der Vorstand behält sich vor, auch Anträge auf bis zu 1.000 € pro Zweijahreszeitraum zu bewilligen. Die Bewilligung dieser außerplanmäßigen Zuschüsse ist jedoch abhängig von der Kassenlage und der Gesamtzahl und -höhe der in einer Vorstandslegislatur bzw. einem Jahr beantragten Mittel. Derartige Bezuschussungen über den Regelfall hinaus müssen gesondert beantragt werden und können der AG u.U. erst zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Überschuss des Gesamtbudgets zugesprochen werden.

3.4. Rahmenbedingungen des Antrags

Ein Zuschuss kann nur auf einen schriftlichen Antrag des AG-Sprechers hin erfolgen. Dieser Antrag kann formlos gestellt werden, muss jedoch einen Kostenplan mit einer Übersicht der erwarteten Einnahmen und Ausgaben, sowie weiterer Finanzierungsquellen enthalten.

Die durch die DGV gewährten finanziellen Mittel sind nur als Zuschuss, nicht als einzige Finanzierungsquelle für Veranstaltungen oder Projekte, gedacht.

Die tatsächliche Verwendung der finanziellen Unterstützung muss den im Antrag formulierten Zielen entsprechen.

3.5. Vorauszahlung und Abrechnung

Die gewährten Zuschüsse können nach Bewilligung auf Wunsch als Vorschuss ausgezahlt werden. Sämtliche Zuschüsse müssen unter Vorlage der Originalbelege innerhalb von 4 Wochen nach Überweisung bzw. bei Vorschüssen nach dem beantragten Verwendungszweck (z.B. nach einem Workshop) gegenüber dem DGV-Vorstand abgerechnet werden, sofern nichts anderes von diesem bestimmt wurde (z.B. bei Publikationskosten). Ohne eine form- und fristgerecht erfolgte Abrechnung können Zuschüsse zurückgefordert werden. Des Weiteren werden von der betreffenden AG keine weiteren Anträge auf finanzielle Förderung akzeptiert.

3.6. Erstattungsfähige Posten

Zur Erstattung beantragt werden sollen keine pauschalen Vergütungen, sondern nur belegbare Auslagen. Diese beinhalten:

- Auslagen für Büromaterial, Porto etc bis zu einer Höhe von 100 € pro Jahr pro AG.
- Kosten für Workshops, Tagungen etc:
 - o Miete von Räumen und Raumausstattung (Projektor etc.)
 - o Verpflegungskosten
 - o Reise- und Übernachtungskosten (ausschließlich) für Referent/inn/en (nicht Teilnehmer)

In Ausnahmefällen können auch Zuschüsse zu Publikationskosten (anteilig) beantragt werden. Die Bewilligung erfolgt unter der Maßgabe, dass die zur Verfügung stehenden Mittel nicht für andere Aktivitäten (s.o.) verbraucht werden können.

Anhang: Relevante Satzungsregeln

§ 11 Der Vorstand und der Beirat

[...]

5. Vorstand und Beirat werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1.a.-c. und der Pressereferent werden von der Mitgliederversammlung, die Beigeordneten nach Abs. 2.g. werden von den betreffenden Arbeitsgruppen gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden ist geheim. Bei den übrigen Wahlen (Arbeitsgruppen etc.) kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Bei der Wahl des Vorsitzenden ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem zweiten Wahlgang derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei allen anderen Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

§ 12 Arbeitsgruppen

Allen ordentlichen Mitgliedern ist die Möglichkeit gegeben, sich innerhalb der DGV bei einer Mindestzahl von fünf Mitgliedern zu Arbeitsgruppen zusammenzuschließen. Um im Rahmen der DGV tätig zu werden, bedürfen die Arbeitsgruppen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Leiter der Arbeitsgruppen und ihre Stellvertreter werden entsprechend § 11 (5) von den betreffenden Gremien gewählt. Beschlüsse sind zu protokollieren und dem Vorstand mitzuteilen. Die gleiche Person kann nur Leiter einer Arbeitsgruppe sein. Die Leiter der Arbeitsgruppen sind zugleich Mitglieder des Beirats.

Stand: 30.05.2008